

# Arbeitsgemeinschaft „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“

Nur zur Information

ARGE "Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU"  
Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, An der Roßweid 3, 76229 Karlsruhe

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
PFA 1.4 Verkehrswegebau I.GV(3)  
Herrn Dipl.-Ing. Vitt  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart  
[Georg.Vitt@deutschebahn.com](mailto:Georg.Vitt@deutschebahn.com)

**FRITZ** GmbH  
BERATENDE INGENIEURE VBI

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ  
ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

 Ingenieurbüro Lohmeyer  
GmbH & Co. KG  
Immissionsschutz, Klima,  
Aerodynamik, Umweltsoftware

**Bearbeiter:**  
Ingenieurbüro Lohmeyer  
GmbH & Co. KG

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
21.10.2015

Unser Zeichen  
69049-15-19-Loh/LH

Karlsruhe, den  
11.12.2015

**Projekt Stuttgart Ulm  
PFA 1.4 Filderbereich bis Wendlingen  
Planänderung „AS Wendlingen“**

## **Stellungnahme zum Immissionsschutz bzgl. Staub**

Sehr geehrter Herr Vitt,

bzgl. Planänderung Anschlussstelle A8 Wendlingen übermittelten Sie uns am 21.10. und 08.12.2015 u.a. folgende Dateien:

- 20150624\_PTV\_Bericht\_VU-AS\_Wendlingen\_D\_Simulation- mit-Anlagen.pdf,
- Ir\_5300\_A4\_Lageplan 13\_151007.pdf sowie
- VD\_BPh2.1\_A1432\_21\_Lplan2\_151007.pdf

Bei Treffen am 08.12.2015 mit dem Unterzeichneten wurden die für den Immissionsschutz relevanten Planänderungen u.a. wie folgt identifiziert:

1. Südlich der A8 Vergrößerung der Fahrbahnbreiten und –radien im Bereich der beiden Rampenohren,
2. geänderte Bauphasenplanung und bauzeitliche Sperrungen, Umleitung der Auffahrt von Plochingen in Richtung München über eine provisorische Unterführung der B313 ca. 700 m südlich der A8 für mindestens 1 Jahr,
3. Ergänzung Blendschutz

Die Änderungen beurteilen wir in Bezug auf die Staubemissionen wie folgt:

- Zu 1: Die Änderung der Kurvenradien und Fahrbahnbreiten ist marginal, es entstehen in der Bauphase keine relevant größeren Baufahrzeug-Fahrwege bzw. Aushubmassen, auch der Baumaschineneinsatz steigt nicht relevant, sodass bzgl. Staubemissionen und damit Staubimmissionen

**Federführung der ARGE:**  
**FRITZ GmbH**  
Fehlheimer Straße 24  
D-64683 Einhausen  
HR Darmstadt, HRB 24268

**Ingenieurbüro Lohmeyer  
GmbH & Co. KG**  
An der Roßweid 3  
D-76229 Karlsruhe  
Amtsger. MA, HRA 104948

pers. haftende Gesellschafterin  
Lohmeyer GmbH, Karlsruhe  
Amtsgericht MA, HRB 107455  
Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. Achim Lohmeyer

Sparkasse Karlsruhe  
Kto.: 226 880 22, BLZ: 660 501 01  
IBAN: DE41 6605 0101 0022 6880 22  
BIC (SWIFT): KARSDE66  
USt-IdNr.: DE813768755

auch später beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussstelle keine relevanten Änderungen im Vergleich zur planfestgestellten Situation entstehen.

- Zu 2: Auffällig ist hier die Ergänzung und Nutzung der provisorischen Unterführung der B313. Die Staubemissionen bei der Ergänzung werden bzgl. der Schutzgüter als nicht relevant eingeschätzt, denn die südöstlich gelegene Wohnbebauung von Unterensingen hat eine Entfernung von mehr als ca. 200 m von der Unterführung, die westlich gelegenen Anwesen Kemmner und Gahr haben einen Abstand von ca. 500 m. Bis in solche Entfernungen sind die Einflüsse baubedingter Staubemissionen weitgehend abgeklungen. Bezüglich Einfluss des zeitweisen Betriebs der Unterführung im Rahmen der Verkehrsumleitung zeigt sich: Laut Verkehrsgutachten der PTV-Group vom 24.06.2015 für die zur Ausführung geplante Variante D1 wird für die Unterführung ein Verkehrsaufkommen von unter 1000 Kfz/h prognostiziert. In Anbetracht dieses Verkehrsaufkommens und der o.a. Entfernungen zu den Schutzgütern wird die Luftschadstoffimmissionserhöhung im Bereich der o.a. Schutzgüter nicht relevant sein. Grundlage: Die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebene „Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012“. Sie ermöglicht Immissionsabschätzungen nur bis zu einem Abstand von 200 m von der Straße, weil in größeren Entfernungen die Immissionen (in Situationen wie vorliegend) als nicht relevant eingeschätzt werden.
- Zu 3: Die Ergänzung des Blendschutzes wird keine negativen Auswirkungen auf die Immissionssituation haben.

Die geänderte Planung zeigt sich deshalb in Bezug auf den Immissionsschutz im Bereich der Schutzgüter nicht wesentlich verändert im Vergleich zur Planung gemäß bisheriger Planfeststellung.

Die Forderungen bzgl. Staubschutz im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 in den Abschnitten VI. Zusagen, 3 Luft und Klima, dort 3.1 bis 3.6 sowie in VII. Nebenbestimmungen, 3 Luft und Klima sind daher nicht ergänzungsbedürftig. Sie sind weiterhin zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. A. Lohmeyer

